



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 25.07.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Abschnitt – Finanzierung der Abwasserbeseitigung	3
§ 1 - Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage	3
II. Abschnitt – Gebührenrechtliche Regelungen	3
§ 2 - Abwassergebühren	3
§ 3 - Gebührenmaßstäbe	3
§ 4 - Schmutzwassergebühren	3
§ 5 - Niederschlagswassergebühr	5
§ 6 – Modifizierung der befestigten Grundstücksfläche	5
§ 7 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht.....	6
§ 8 - Gebührenpflichtige	6
§ 9 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	7
§ 10 - Vorausleistungen.....	7
§ 11 - Verwaltungshelfer	7
III. Abschnitt – Schlussbestimmungen	7
§ 12 - Auskunftspflichten	7
§ 13 - Billigkeits- und Härtefallregelung	7
§ 14 - Zwangsmittel	7
§ 15 - Rechtsmittel	7
§ 16 - Inkrafttreten	8
Aufgrund	
- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136), in der jeweils geltenden Fassung,	

- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), in der jeweils geltenden Fassung
- des §§ 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, und
- des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 07.07.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

- (1) Die Stadt Halver (im Folgenden: die Stadt) ist nach § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 WHG zu beseitigen, soweit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht dem Ruhrverband, zu dessen Verbandsgebiet die Stadt gehört, nach § 53 LWG NRW obliegen oder ihm nach § 52 Abs. 2 LWG NRW übertragen worden sind.
- (2) Die Stadt hat nach § 52 Abs. 2 LWG NRW dem Ruhrverband mit dessen Zustimmung die Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Stadtgebiet zum 01.08.2025 übertragen. Der Ruhrverband führt die Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung und zieht die Stadt dafür gem. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Ruhrverband zu Mitgliedbeiträgen heran. Zur Erfüllung derjenigen Aufgaben, die der Stadt nach § 46 LWG NRW im Rahmen der Abwasserbeseitigung weiterhin obliegen, stellt sie die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zu Verfügung.
- (3) Der Stadt obliegen für das Stadtgebiet insbesondere noch folgende Aufgaben im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 5 und 6 LWG NRW:
 - a. gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - b. gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW,
 - c. gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung und
 - d. gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (4) Die Stadt erlässt weiterhin die Entwässerungssatzung und ist damit auch zuständig für die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie die Erteilung der Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang.
- (5) Die Gebührenhoheit verbleibt bei der Stadt.
- (6) Zusammen mit der Übertragung der Aufgabe Sammeln und Fortleiten des Abwassers hat die Stadt dem Ruhrverband das wirtschaftliche Eigentum und die Inhaberschaft an der öffentlichen Abwasseranlage Kanalnetz übertragen. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Ruhrverband im Benehmen mit der Stadt.
- (7) Für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 46 Absatz 1 Nr. 5 LWG NRW) betreibt die Stadt weiterhin eine eigene öffentliche Einrichtung gem. der Satzung der Stadt Halver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01. März 1994 in der

jeweils geltenden Fassung. Die Gebühren für diese Einrichtung bestimmen sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.03.1988.

I. Abschnitt – Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 - Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Abwassergebühren.

II. Abschnitt – Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 - Abwassergebühren

- (1) Zur Deckung der Verbandsbeiträge, die die Stadt für die durch den Ruhrverband übernommenen Pflichten und Aufgaben an den Ruhrverband zu zahlen hat, erhebt die Stadt eine Umlagegebühr nach § 7 Absatz 1 KAG NRW und § 52 Absatz 2 Satz 8 LWG NRW.
- (2) Für die Kosten, die der Stadt durch die Wahrnehmung ihrer verbliebenen Aufgaben entstehen, erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach den §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW, § 54 LWG NRW.
- (3) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Kommune (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 4 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (5) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 - Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln) von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach dem Flächenmaßstab. Maßgeblich ist die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5) sowie deren Wasserdurchlässigkeit (§ 6).
- (4) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Anzahl der am Stichtag 31. Dezember jeden Jahres auf dem Grundstück mit erstem Wohnsitz wohnenden Personen berechnet. Grundlage für die Ermittlung der Personenzahl ist die Einwohnerdatei der Stadt. Änderungen nach dem Stichtag werden nicht berücksichtigt. Die Kleineinleiterabgabe wird nur erhoben, wenn und soweit die Stadt selbst zur Zahlung der Kleineinleiterabgabe verpflichtet ist.

§ 4 - Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Nr. 1, Satz 2, 3 gelten entsprechend.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Andernfalls werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein Fachgutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er dessen Inhalt, die Vorgehensweise und die Frist für die Einreichung vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen hat der Gebührenpflichtige durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung beträgt jährlich 3,90 Euro/ m³.

Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.08.2025 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Gebühr jährlich 4,05 Euro/m³.

- (7) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner jährlich 17,90 Euro.

§ 5 - Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die ermittelten Flächen nach Satz 1 und 2 werden abhängig von ihrer Wasserdurchlässigkeit mit einem Faktor multipliziert (§ 6 Abs. 2).
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen Im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Kommune vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/ oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück oder zu Luftaufnahmenauswertungen oder Skizzen der Stadt Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Eigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Eigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Stadt und den Ruhrverband (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Eigentümer den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Eigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,78 Euro/m². Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.08.2025 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder unbebauter befestigter Fläche jährlich 0,83 Euro/m².

§ 6 – Modifizierung der befestigten Grundstücksfläche

- (1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zu Beginn des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die befestigten Flächen (gemessen in Quadratmetern) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

- a) wasserundurchlässige Befestigungen, z.B. Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt und Dachflächen ohne Begrünung
Faktor 1,0
 - b) teilweise wasserdurchlässige Befestigungen Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt:
Faktor 0,5
Porenpflaster, Kies oder Schotterflächen, Schotterrasen und Rasengittersteine
Faktor 0,0
 - c) Gründächer
Faktor 0,5
 - d) Niederschlagswassernutzungsanlagen, die nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung verfügen und das anfallende Wasser
 - als Brauchwasser genutzt wird
Faktor 0,1
 - ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt wird
Faktor 0,5
- Dies gilt jedoch nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ aufweisen.

- (3) Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit liegt bei der oder dem Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen hat sie oder er die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

§ 7 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der übrige Teil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung sofern hier keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Den Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Absatz 1 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu

dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Zur Abrechnung der Gebühren werden die Wasserzähler einmal jährlich abgelesen. Der letzte nachgewiesene Zeitraum der Ablesung wird der Gebühr zu Grunde gelegt. Entspricht dieser Zeitraum nicht dem Kalenderjahr, wird der Verbrauch entsprechend hochgerechnet.

§ 10 - Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresgebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Zu hohe oder zu geringe Vorausleistungen werden bei der endgültigen Berechnung der Gebühr im Folgejahr verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Wegfall der Gebührenpflicht werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 - Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

III. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 12 - Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13 - Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere oder nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14 - Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15 - Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.2013 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 25.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.07.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Gez.
Simon Thienel
I. Beigeordneter